
Durchführung elektronischer Prüfungen an der HAWK - Handreichung/Informationen für Studierende

Stand 10/2022

1. Einführung

Während der Pandemie wurden vielfach elektronisch durchführbare Prüfungen genutzt, um Ihnen, den Studierenden, in der Zeit der Nicht-Präsenz den Studienfortgang zu gewährleisten. Verschiedene Prüfungsarten haben sich als sinnvoll erwiesen und sollen auch weiterhin möglich sein. Den rechtlichen Rahmen bilden die „Ordnung zur Durchführung elektronischer Prüfungen an der HAWK“¹ und die gültige Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

Fernprüfungen können mit oder ohne Aufsicht (z.B. Open-Book-Prüfungen) durchgeführt werden. An der HAWK wird überwiegend entweder Stud.IP oder Moodle eingesetzt. In der Kommentierung zur Ordnung ist nachzulesen, welche personenbezogenen Daten in welchem System gespeichert werden.

2. Technische Anforderungen für Fernprüfungen / Probeproofung

Je nach Prüfungsart ist folgende Ausstattung notwendig:

- Rechner/Notebook mit aktuellem Betriebssystem inkl. Browser in aktueller Version,
- stabile und ausreichend starke Internetverbindung (am besten per LAN),
- ein Raum, in dem ungestört und alleine gearbeitet werden kann,
- ggf. spezielle Software,
- ggf. ein elektronisches Endgerät (Smartphone), um z.B. Fotoaufnahmen von handschriftlichen Bearbeitungen vorzunehmen und sie in einem von der prüfenden Person dafür vorgesehenen Ort hochzuladen,
- ggf. Kamera und Mikrofon oder Headset.

Die Prüfungserprobung wird mit Hilfe einer Probeproofung durchgeführt. Sie dient dazu, dass Sie als Studierende sich mit der Technik und Ausstattung vertraut machen können. Die Ausstattung sollte hierbei bereits verwendet werden, um ggf. nachbessern zu können. Die Verantwortung in Bezug auf Technik und Ausstattung liegt bei Ihnen. Bei Bedarf kann ggf. die Teilnahme in alternativen Räumlichkeiten ermöglicht werden.

¹ Die Ordnung und ihre Kommentierung sind im zentralen Downloadbereich (<https://www.hawk.de/de/hochschule/download-und-servicecenter>) der HAWK unter „Allgemeine Hochschulöffentliche Bekanntmachungen/Ordnungen“ zu finden, die Prüfungsordnungen der Studiengänge unter „Ordnungen der Fakultäten“.

3. Versicherung an Eides statt / Eigenständigkeitserklärung

Lehrende können eine Versicherung einfordern, wonach die Prüfungsleistung von Ihnen selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne unzulässige Hilfsmittel erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). Sie kann, muss aber nicht an Eides statt sein.

Soll die Versicherung an Eides statt erbracht werden, muss sie mit Originalunterschrift des Prüflings postalisch an eine von der lehrenden Person bekannt gegebene Adresse geschickt werden. Achtung: Ein Verstoß gegen eine eidesstattliche Versicherung kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Vor Beginn einer Prüfung mit Stud.IP-Vips bestätigen Sie hierfür die Eigenständigkeitserklärung (s.u.). Wird sie nicht bestätigt, kann nicht an der Prüfung teilgenommen werden. In Moodle kann diese Abfrage durch das Einrichten einer entsprechenden Aktivität erfolgen.

Wortlaut der Erklärung in Stud.IP-Vips:

1. Ich hatte ausreichend Zeit, mich mit den technischen Begebenheiten vertraut zu machen und einen Testlauf zu absolvieren.
2. Ich werde bei der Prüfung Täuschungsversuche jeglicher Art unterlassen. Das bedeutet insbesondere, dass ich
 - die Prüfung selbstständig und ohne fremde Hilfe absolviere,
 - ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzen werde und
 - dass während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet.
3. Ich werde jegliche Weitergabe der Prüfungsaufgaben einschließlich der eigenen Bearbeitung aus urheberrechtlichen und ggf. datenschutzrechtlichen Gründen unterlassen.
4. Ich fühle mich geistig und körperlich in der Lage, an der Prüfung teilzunehmen.

Mit dem Anklicken des untenstehenden Feldes bestätige ich die Einhaltung der oben genannten Erklärung und starte die Prüfung.

4. Authentifizierung

Auch bei Fernprüfungen mit Aufsicht müssen Sie sich auf Aufforderung der Prüfenden oder der Aufsichtspersonen ausweisen. Dies geschieht durch Vorzeigen eines gültigen Legitimationspapiers oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.

5. Videoaufsicht der Prüflinge

Haben Sie sich zu einer Fernprüfung mit Aufsicht angemeldet, sind Sie verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüber hinaus gehende Raumüberwachung ist nicht zulässig. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Dies wird in der Regel mit der im Computer eingebauten Kamera und dem internen Mikrofon umgesetzt; es kann aber auch die Kamera und bzw. oder das Mikrofon eines Smartphones genutzt werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen kein Computer mit Kamerafunktion vorhanden ist oder die interne Kamera (wie bei einem Tablet Computer) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zur Videoaufsicht ungeeignet ist.

Die Aufsichtsperson kann auch die gleichzeitige Anzeige des Bildschirms einfordern. Sie als Studierende haben es selbst in der Hand, durch die freie Wahl des Prüfungsraums und die Positionierung Ihrer Kamera ihre Privatsphäre weitestgehend zu schützen. Bedingung ist jedoch, dass Sie während einer Fernprüfungen alleine in einem Raum sitzen.

6. Kontakt

Bei Fragen oder Problemen mit Prüfungen, sprechen Sie bitte zunächst die Prüfenden an, bei Fragen zum Datenschutz das Datenschutzmanagement: datenschutz@hawk.de, bei weiteren Fragen, auch zu den verwendeten Tools, das Team eLearning und Projekte: elearning@hawk.de